

Protokoll der Versammlung der Prosynode

Autor(en): **Ott, Gustav**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **154 (1987)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der Versammlung der Prosynode

Mittwoch, 22. April 1987, 14.15 Uhr, Restaurant «Du Pont», Zürich

Geschäfte

1. Begrüssung
2. Mitteilungen des Synodalvorstandes
3. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates
4. Informationen aus Pestalozzianum und Erziehungsdirektion
5. Termine der Synode nach der Umstellung auf den Spätsommerbeginn
6. Wahlgeschäfte an der Synodalversammlung 1987
7. Anträge der Prosynode an die Synodalversammlung
8. Geschäftsliste der Synodalversammlung 1987
9. Allfälliges

Anwesend

a) Stimmberechtigte:

Synodalvorstand:

Dr. G. Hanselmann, Präsident

R. Vannini, Vizepräsident

G. Ott, Aktuar

Schulkapitel:

Affoltern, Andelfingen, Bülach, Diesldorf, Hinwil, Horgen Nord, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur Nord und Süd, Zürich 1. bis 5. Abteilung, Limmattal

Mittelschulen und Seminare:

Rämibühl/Realgym., Rämibühl/Literargym., Rämibühl/MNG, Hottingen, Riesbach, Freudenberg, Enge, Oerlikon, Wiedikon (alle Zürich); Rychenberg, Im Lee, Bühlrain (alle Winterthur); Zürcher Oberland, Wetzikon; Küsnacht; Zürcher Unterland, Bülach; Kant. Maturitätsschule für Erwachsene; SPG, PLS, Sekundar- und Fachlehrerausbildung, Arbeitslehrerinnenseminar, Haushaltungslehrerinnen-seminar

Universität:

Prof. H. Keller

b) Gäste, Referenten, Sachbearbeiter

Erziehungsräte K. Angele und Prof. W. Lüdi

Prof. Dr. K. Akert, Rektor der Universität

Frau B. Grotzer, ED, Abt. H + H

U.P. Trier, ED, Päd. Abteilung

J. Schett, Präsident ZAL
St. Aebischer
Dr. H. Wymann, Pestalozzianum
B. Bouvard, Delegierter «Aktion Hungerfranken»
Frau R. Fretz, ED, Lehrplanbeauftragte
Dr. J. Vontobel
Frau K. Kroner
G. Frauenfelder, ED, Abt. Volksschule
R. Brand, ED, Abt. Mittelschulen und Lehrerbildung
Freie Lehrerorganisationen: ZKLV, VPOD, Sektion Lehrberufe, ELK, SKZ,
MKZ, VMZ, ZKHLV, KHVKZ, ZKKK

Entschuldigt:

Dr. W. Knecht, ED, Abt. Mittelschulen und Lehrerbildung; die Rektoren der Kantonsschulen Hohe Promenade, Stadelhofen (Zürich) und Limmattal, Urdorf, die Direktoren des ROS, des Technikums Winterthur und des Interkantonalen Technikums Rapperswil, die Präsidenten von ORKZ, MLV, ZKM und der Lehrervereine Zürich und Winterthur
Abwesend: Schulkapitel Horgen Süd

1. Begrüssung

Der Synodalpräsident G. Hanselmann heisst die stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung der Prosynode willkommen. Einen besonderen Gruss entbietet er allen anwesenden Gästen, den beiden Erziehungsräten K. Angele und Prof. W. Lüdi, den Vertretern der ED, den Referenten und Sachbearbeitern sowie den Präsidenten der freien Lehrerorganisationen. Mit grosser Freude wird vermerkt, dass der Rektor der Universität, Prof. Dr. K. Akert, die Versammlung wiederum mit seiner Anwesenheit beehrt.

Gegen die mit der Einladung zugestellte Traktandenliste werden keine Einwände erhoben.

Als Stimmzähler werden Dr. M. Gubler (KS Küsnacht), Dr. P. Wolf (KS Zürcher Unterland) und A. Kaul (Präsident Kapitel Meilen) gewählt.

Stimmberechtigt sind die Präsidenten der Schulkapitel, die Rektoren und Direktoren der kantonalen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, der Delegierte der Universität sowie die Mitglieder des Synodalvorstandes. Es sind 42 Stimmberechtigte anwesend.

2. Mitteilungen des Synodalvorstandes

2.1 Abschluss der Aktion «Hungerfranken»

Während des bisherigen Verlaufs der Aktion wurden von den Schülern aller Stufen rund 320000 Franken gespendet, die durch das IKRK im ersten Jahr für Hungerhilfe in Angola, im zweiten Jahr für die Unterstützung eines Saatgutprojekts in El Salvador verwendet wurden. Besonders die Abgabe von Saatgut an 500 Bauernfamilien in El Salvador als Voraussetzung für eine wirksame Selbsthilfe verlief so vielversprechend, dass dieses Projekt vom IKRK weiterhin unterstützt wird. Neben dem durchaus erfreulichen finanziellen Ergebnis war für den SV aber der ideelle Wert der Aktion ebenso bedeutsam.

Nachdem der ursprüngliche Elan im zweiten Jahr doch etwas nachgelassen hatte, beschloss der SV in Übereinkunft mit dem Initianten und Delegierten des SV, B. Bouvard, die Aktion mit einer letzten Sammlung vor den Frühlingsferien abzuschliessen. In einem Schlussbericht, der im Schulblatt veröffentlicht wird, werden SV und Delegierter über den Verlauf der Aktion Bericht erstatten und über die Verwendung der gespendeten Gelder Rechenschaft ablegen.

Der SV dankt schon jetzt allen Zürcher Schülern, die regelmässig ihr Scherflein gespendet haben, aber auch allen Lehrern, Schulleitungen, weiteren Beteiligten und dem Patronatskomitee für die tatkräftige Mithilfe und Unterstützung der Aktion.

2.2 *Lehrplanrevision*

Die breit angelegte Vernehmlassung zum Entwurf der Grundlagen für einen neuen Lehrplan fand ein aussergewöhnliches Echo, wurden doch der ED nicht weniger als 651 Antworten eingereicht, die es nun auszuwerten gilt. Sicher darf dabei der gemeinsamen Stellungnahme der Lehrerorganisationen eine besondere Bedeutung eingeräumt werden.

Nachdem gegen die Weiterführung der Gesamtrevision der Lehrpläne kaum Einwände geltend gemacht und der Zusammenhang einzelner Fächer zu fünf Unterrichtsgegenständen mehrheitlich begrüsst wurde, beschloss der ER die zweite Phase in die Wege zu leiten.

In den Schulblättern 3 und 4 erfolgte der Aufruf an interessierte Lehrkräfte zur Mitarbeit in den ständigen Gruppen, die für die Teilbereiche (Fächer) jedes Unterrichtsgegenstandes die Stufen- bzw. Jahreslernziele zu formulieren haben.

Es ist sicher von grosser Wichtigkeit, dass die Lehrerschaft bei dieser Weiterarbeit durch geeignete und engagierte Vertreter ihre Interessen wahrnimmt. Der Nomination dieser Mitarbeiter ist also grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Der Synodalpräsident bittet die beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat, ihren Einfluss geltend zu machen, damit die von den Lehrerorganisationen gewünschte Aussprache zwischen ER und Stufenorganisationen zur Gestaltung der Stundentafel der Oberstufe einberufen wird.

2.3 *Koeduzierter Handarbeitsunterricht an der Primarschule*

R. Vannini orientiert über die laufende Erprobung des gemeinsamen Handarbeitsunterrichts für Knaben und Mädchen. An der Unterstufe besteht diese Möglichkeit seit dem Schuljahr 1985/86, wobei im letzten Schuljahr rund 370 zweite bzw. dritte Klassen am Entwicklungsprojekt beteiligt gewesen sind. Seit diesem Schuljahr wird die Erprobung auf der Mittelstufe weitergeführt. Einzelheiten über die zwei zur Auswahl stehenden Modelle und die von einer Projektgruppe festgelegten Richtziele des gesamten Handarbeitsunterrichts sind im Jahresbericht der Schulsynode (S. 18) dargelegt. Die beteiligten Lehrkräfte, Klassenlehrer und Handarbeitslehrerin, werden zu obligatorischen Ausbildungskursen von einer Woche Dauer aufgeboten. Während die Handarbeit an der zweiten und dritten Klasse nicht benotet wird, ist die Frage der Notengebung an der Mittelstufe noch nicht geregelt.

2.4 *Ausbildung der amtierenden Primarlehrer für den Französischunterricht*

Der Synodalaktuar orientiert über das von einer Projektgruppe unter der Leitung von Dr. H. Wymann ausgearbeitete und vom ER am 24. Februar 1987 genehmigte Ausbildungskonzept.

Allen Mittelstufenlehrern ist die ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Ausbildung noch vor den Frühlingsferien zugestellt worden, weshalb hier nur die wichtigsten Merkmale zusammengefasst werden.

- Für die Durchführung der Ausbildungskurse wird der Kanton in zwei Regionen aufgeteilt.
- Die Ausbildung beginnt in der südlichen Region, die, abgesehen von einigen wenigen umgeteilten Gemeinden, die Bezirke Affoltern, Dietikon, Horgen, Meilen und Zürich umfasst.
- Gesamte Ausbildungsdauer: 1988/89 bis 1995/96
- Beginn der Ausbildung für Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt eine 4. Klasse führen, nach den Sommerferien des Langschuljahres 1988/89
- In beiden Regionen finden je drei Kurse, bestehend aus fünf Ausbildungseinheiten von insgesamt zehn Wochen Dauer, verteilt auf drei Jahre statt
- Ausbildungseinheit 1: 4. Klasse: Intensivkurs zur Sprachförderung auf kommunikativer Basis in der Ausbildungsregion; Dauer: 3 Wochen während der Schulzeit mit Stellvertretung zu Lasten des Kantons
- Ausbildungseinheit 2: 4. Klasse: Erarbeitung methodisch-didaktischer Grundlagen (Einführung in Lehrmittel und Unterrichtsvorbereitung für die 5. Klasse); acht mal ein ganzer Tag in zwei Wochen Abstand. Der Stundenplan ist so zu gestalten, dass die Schüler am Kurstag einen freien Nachmittag haben. Am Vormittag besuchen die Schüler während zweier Stunden die Schule. Die Vertreter der Gemeindeschulpflegen sind damit einverstanden, dass in diesen beiden Stunden gespart wird. Bei zwingenden Gründen kann eine andere Lösung getroffen werden.
- Ausbildungseinheit 3: Sommerferien 4. Klasse: Sprachaufenthalt im Welschland von 3 Wochen Dauer; Sprachkurs an den Vormittagen, Werkstattbetrieb an drei Nachmittagen zur Förderung von Sprachkontakten, vielfältiges Angebot von Begegnungen mit der welschen Bevölkerung und Exkursionen an den Abenden und Wochenenden auf freiwilliger Basis
- Ausbildungseinheit 4: 5. Klasse: Intensivkurs in der Nähe des Schulortes; praktische Unterrichtsarbeit, Erstellen eines Stoffplans für die 6. Klasse, Sprachförderung und Auswertung erster Erfahrungen; 2 Wochen Dauer während der Schulzeit mit Stellvertretung
- Ausbildungseinheit 5: 6. Klasse: Arbeit mit Schülern in der 1. Klasse eines Kursnehmers, Erfahrungsaustausch und Sprachförderung, Unterrichtsplanung; pro Trimester ein ganzer Mittwoch in der Nähe des Schulortes
- Festlegung von Dispensationskriterien
- Gemäss ERB vom 31. März 1987 wird die Ausbildung für den Französischunterricht für alle Mittelstufenlehrer an die Fortbildungspflicht von 60 Stunden im Langschuljahr angerechnet, d.h. diese Lehrer von dieser Fortbildungspflicht entbunden, sofern bis zum 31. Dezember 1989 einwandfrei feststeht, dass der betreffende Lehrer die Ausbildung absolvieren wird.

Frau D. Geissberger (Kap. Andelfingen) möchte wissen, wie die Absprache mit den Schulpflegepräsidenten bezüglich der Spettpflicht während der Ausbildungseinheit 2 zustande gekommen ist. Ihres Wissens seien viele Präsidenten nicht über diese Regelung informiert. Dr. H. Wymann erklärt, dass die Abmachung bei einer Besprechung mit dem Vorstand der Vereinigung der Schulpflegepräsidenten getroffen worden sei.

Ferner fragt D. Geissberger, ob mit der Einreichung der Initiative «Kein Fremdsprachunterricht an der Primarschule» Planung und Beginn der Ausbildung nicht aufgeschoben werden müsste, bis der Ausgang der Volksabstimmung bekannt sei. K. Angele antwortet, dass durch die Einreichung von Initiativen getroffene Entschiede nicht rückgängig gemacht werden. Das würde eine Lahmlegung jeglicher Verwaltungstätigkeit bedeuten. Eine Aufhebung des ERB müsste als politischer Entscheid durch den Regierungsrat erfolgen.

2.5 *Besondere Aktivitäten im Langschuljahr*

Nach den nun vorliegenden Beschlüssen können die zusätzlichen Aktivitäten während des ganzen Schuljahrs 1988/89 in den Unterricht einbezogen werden und sind nicht nur auf das Zusatzquartal beschränkt. Die Erfüllung des Normallehrplanes kann dafür über die Frühlingsferien hinaus ausgedehnt werden.

Als Anregung und Hilfsmittel wird der Lehrerschaft ein Ideenkatalog «Von Lehrern für Lehrer» für solche besondere Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

2.6 *AIDS-Aufklärungsaktion in den Zürcher Schulen*

Nach Rücksprache mit ORKZ und SKZ befürwortet und unterstützt der SV die von der ED geplante AIDS-Aufklärungsaktion, bei welcher vor allem die Schüler an der Oberstufe über die aktuelle Gefährdung aufgeklärt werden sollen. Der geplante Ablauf ist im Protokoll der Kapitelpräsidentenkonferenz eingehend dargelegt. In der Zwischenzeit hat eine von der Gesundheitsdirektion und ED gemeinsam gebildete AIDS-Kommission ihre Tätigkeit aufgenommen. Neben Vertretern des Gesundheitswesens, Ärzten und Psychologen vertreten G. Keller, Chef der Abt. VS, Dr. J. Vontobel und der Synodalpräsident die Belange der Schule.

Für die Mittel- und Berufsschulen wird eine ähnliche, dem Alter der Schüler angepasste Aktion unter Beizug von Klassenlehrern, Biologielehrern und Fachärzten geplant.

2.7 *Begutachtungsgeschäfte in den Schulkapiteln*

September 1987: Mathematiklehrmittel für die Realschule
Geändertes Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und neues Promotionsreglement

März 1988: Mathematiklehrmittel für die Primarschule

2.8 *Beitritt der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zur Schulsynode*

Gemäss Beschluss der letztjährigen Prosynode leitete der SV den Antrag von ZKHLV und KHVKZ, Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen in die Synode aufzunehmen, im befürwortenden Sinne an die ED weiter. Aus der Antwort der ED ergab sich, dass dieser Beitritt mit der bevorstehenden Schaffung des OGU verwirklicht werden könnte.

2.9 *Synodaldaten 1988*

Synodalversammlung: Montag, 26. September (Eine Woche nach dem Betttag)

Prosynode: Mittwoch, 15. Juni

Kapitelpräsidentenkonferenz: Mittwoch, 9. März

2.10 *Preisauflage der Schulsynode für das Jahr 1987/88*

Der ER genehmigte die Vorschläge der Kapitelpräsidentenkonferenz (siehe Protokoll derselben) für die Preisauflage der Schulsynode. Die Ausschreibung der Themen wird im Mai-Schulblatt erfolgen.

3. **Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates**

Die beiden anwesenden Erziehungsräte haben keine Mitteilungen zu machen.

4. Informationen aus Pestalozzianum und Erziehungsdirektion

4.1 Suchtprävention in der Schule

Aus der Arbeit der Beratungsstellen am Pestalozzianum

4.1.1 Referat von Dr. J. Vontobel, Leiter der lebens- und sozialkundlichen Fachstelle am Pestalozzianum

Unter dem Motto «Von der Suchtprävention zur Lebenskunde» formuliert der Referent 20 Thesen zu den Ursachen des Drogenmissbrauchs und einer wirkungsvollen Behandlung von Drogenproblemen in der Schule.

1. Nicht die Droge ist das Problem, sondern ihr *Missbrauch* in der Sucht. (Nicht nur Drogen, sondern auch Genuss- und Heilmittel können süchtig machen. Sie üben oft eine religiös-kultische Funktion aus oder dienen der Bewusstseins-erweiterung.)
2. In der Sucht wird die Droge als ein äusseres, Wohlbefinden stiftendes Mittel missbraucht, von dem man zwanghaft abhängig ist. Wer ohne solche äussere Hilfen aus dem inneren Gleichgewicht gerät, ist süchtig. Sucht ist eine Neurose, ein Selbstheilungsversuch, allerdings mit untauglichen Mitteln. Je mehr man von solchen äusseren Mitteln für das Wohlbefinden abhängig ist, desto mehr verkümmert die innere, seelische Regulationsfähigkeit. (Die Sucht verhindert damit viele seelische Reifungsprozesse).
3. Suchtprävention darf nicht bei den *Symptomen*, sondern muss bei den *Ursachen* der Sucht ansetzen. Die sogenannte «Drohfingerprävention», d.h. das abschreckende Aufzeigen der negativen Konsequenzen des Drogenkonsums ist deshalb – zumindest als isolierte Massnahme – nicht sinnvoll, oft sogar kontraproduktiv. (Es reicht nicht, die Kopfwehtablette zu verteufeln. Durch den Verzicht auf die Kopfwehtablette ist das Problem des Kopfwehs noch nicht gelöst.)
4. Eine Symptombekämpfung ist auch deshalb sinnlos, weil sich die Symptome verschieben können. So wie sich Kopfweh in Müdigkeit verwandeln kann, so kann der Süchtige von illegalen auf legale Drogen umsteigen. Auch ein Wechsel von chemischen auf nichtchemische Mittel ist möglich.
5. Ursächliche Suchtprävention heisst Menschen zu befähigen, ihr Wohlbefinden, ihr «inneres Gleichgewicht» mittels *eigener*, nicht äusserer Mittel aufrechtzuerhalten. (Förderung von Ichstärke, Konfliktfähigkeit, Selbstvertrauen, Mut...)
6. Der süchtige Drogenkonsum ist nur eine Spielart unter den vielfältigen «Ausflippen»-Tendenzen, die unsere heutige Welt beherrschen. (Disco, «Regenbogen-Presse», Passiv-Sport...)
7. «Ausflippen» bedeutet, dass man es in seiner Lebenswirklichkeit nicht mehr aushält. Das «Ausflippen» muss nicht ausschliesslich nur negativ gesehen werden, sofern es als ein «*konstruktives* Ausflippen» den Menschen in seiner Entwicklung weiterbringt, im Gegensatz zum «*illusionären* Ausflippen», das ein Ausweichen in eine Surrogatwelt bedeutet.
8. Man hält es nicht mehr aus, wenn die Summe aller Belastungen, Konflikte, Frustrationen grösser ist, als was man verkraften und verarbeiten kann.
9. Süchte sind neurotische Selbstheilungsversuche. Sie stellen grundsätzlich anzuerkennende Reaktionen auf Mangelerscheinungen im Leben dar. Aber es sind unechte Reaktionsmöglichkeiten, denen *echte* gegenübergestellt werden müssen. (*Echte* Möglichkeiten von Sinnesgenuss, Emotionalität, Rauschhaftigkeit, Öffnungsmöglichkeit für das Überindividuelle, Transzendente...)
10. Süchte sind zu einem Massenphänomen unserer Zeit geworden. Sie sind nicht nur ein Problem von einzelnen, sondern unserer Kultur, die sich in einem krisenhaften Übergangsstadium befindet. (Beginn der Drogenepidemie 1965: Beginn

- eines ausgeprägten Wertewandels: Verlust des Fortschrittsglaubens *und* der religiösen Geborgenheit zugleich.)
11. In der Umbruchphase der Pubertät erlebt der junge Mensch die Gefühls- und Sinndefizite, die eine solche Kulturkrise bewirkt, besonders stark. Er hat ja – im Gegensatz zu den Erwachsenen – dieses ganze problematische Leben noch *vor* sich.
 12. Ob sich die Schule an der Suchtprävention beteiligen soll, dafür und dagegen gibt es viele Argumente. Das wichtigste Argument dafür findet sich im Lehrplan der Volksschule, die Schüler seien zu lebensstüchtigen Menschen heranzubilden. Schulische Suchtprävention muss demnach bei dieser Lebensertüchtigung ansetzen und dafür sorgen, dass die schwierigen Anforderungen, die das heutige Leben an unsere Schüler stellt, nicht ein «Ausflippen» bewirken. (Die Grundlagen der Persönlichkeit werden in der familiären Erziehung gelegt.)
 13. Der wichtigste Beitrag, den die Schule an die Suchtprävention leisten kann, ist die Stärkung der Belastungs- und Verarbeitungsfähigkeit im Hinblick auf eine *Ermütigung*. (Ermütigt ist ein Mensch, der den Mut hat, sich mit der eigenen Person und Umwelt auseinanderzusetzen, entmutigt ist, wer diese Auseinandersetzung flieht. «Ermütigung» heisst die menschliche Grundstimmung «Ich traue mich» zu fördern; Entmutigung lähmt sie.)
 14. Schulische Suchtprävention bedeutet auch, die Schule auf solche Entmutigung bewirkende Faktoren und Strukturen hin zu untersuchen.
 15. Schulische Suchtprävention bedeutet im besonderen, die Schüler anzuleiten, mit unstrukturierten Situationen, mit Spannungen und Konflikten umgehen zu lernen.
 16. Schulische Suchtprävention bedeutet eine Vertrauensatmosphäre zu schaffen, in der Gefühlsmässiges und Gemeinschaftliches zum Tragen kommen können. Unsere Schüler brauchen mehr denn je echte «*Seelennahrung*».
 17. Schulische Suchtprophylaxe muss *Sinn* stiften. Sinn macht belastungs- und konfliktfähig. Wer in seinem Leben Sinn und Perspektiven kennt, ist auch massivem Frust gewachsen. Alles, was die «Hoffnung auf Sinn» im jugendlichen Leben stärkt, ist Suchtprävention. Unter diesem Gesichtspunkt muss auch der Religionsunterricht neu diskutiert werden. (Kommt er seiner Aufgabe, Sinn zu stiften, für heutige Schüler nach?)
 18. Zentrale These:
Schulische Suchtprävention ist Lebenskunde – Lebenskunde ist Suchtprävention.
Wer die Aufgabe der Lebenskunde – die übrigens auf der Oberstufe noch fehlt – zu Ende denkt, kommt zu einer völligen *Identität* von Suchtprophylaxe und Lebenskunde. In beiden Postulaten geht es um eine Ermütigung des Schülers, damit er den Anforderungen seines jetzigen und künftigen Lebens gewachsen ist. Meine beiden letzten Thesen sind Hoffnungen, Wünsche:
 19. In der Diskussion und Konkretisierung der Grundlagen für einen neuen Lehrplan möge der Gesichtspunkt der Lebenskunde (und der Suchtprophylaxe) mehr sein als ein Lippenbekenntnis.
 20. Die Lehrerfortbildungskurse, die aufzeigen sollen, wie lebenskundliche Suchtprävention konkret aussehen kann, mögen auf ein grösseres Echo seitens der Lehrer stossen.

Abschliessend weist Dr. Vontobel auf eine Reihe von Publikationen und Unterrichtshilfen hin, die u.a. von der lebens- und sozialkundlichen Fachstelle am Pestalozzianum erarbeitet worden sind und über welche diese Fachstelle auch Auskünfte erteilt.

4.1.2 *Die Fortbildungs- und Beratungsstelle für Suchtprophylaxe am Pestalozzianum* *Referentin: Frau K. Kroner*

Die Fortbildungs- und Beratungsstelle für Suchtprophylaxe wurde nach einem ERB vom Oktober 1985 geschaffen und nahm ihre Tätigkeit, vorläufig befristet auf 3 Jahre, am 1. Juni 1986 auf. Sie hat die Aufgabe, in den Gemeinden Lehrerfortbildung zur Suchtprophylaxe anzubieten, sowie Lehrer, Eltern, Schüler und Schulbehörden in Suchtfragen zu beraten. Um Verwirrungen vorzubeugen, muss die Tätigkeit dieser Fachstelle, die sich nur auf den schulischen Bereich beschränkt, deutlich zur Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich, die umfassender tätig ist, abgegrenzt werden. Die drei teilzeitlich beschäftigten Mitarbeiter waren ursprünglich im Lehrerberuf tätig und absolvierten anschliessend eine zusätzliche Ausbildung als Psychologin (Leiter der Stelle), Juristin und Psychotherapeutin sowie Sozialarbeiterin. Aus ihrer Tätigkeit an verschiedenen Behandlungszentren und Beratungsstellen verfügen sie über eine reiche Erfahrung in der direkten Arbeit mit Drogenabhängigen.

Die Tätigkeit umfasst ein breites Spektrum von Kursen und Veranstaltungen, die nicht nach einem einheitlichen Programm abgewickelt werden, sondern sich an verschiedene Adressaten richten und nach Möglichkeit mit diesen zusammen nach ihren besonderen Bedürfnissen vorbereitet werden: Elternkurse und -abende, Lehrer- und Behördenkurse in verschiedenen Gemeinden, Studienwoche «Gesundheitserziehung» am PLS, Referate in der Intensivfortbildung für die Sekundarlehrer, schulhausinterne Fortbildung, Fortbildungsseminare für Berufsberater und eher zurückhaltend Klasseneinsätze.

Am Beispiel eines Seminars «Sucht und Drogen» erläutert die Referentin Aufbau und Gestaltung eines Kurses. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung von Informationen und allgemein gültigen Rezepten. Die Teilnehmer sollen Gelegenheit erhalten über eigene Erfahrungen, besonders auch in der Schule, zu sprechen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Wenn man eigene Abhängigkeiten erkennt und weiss, was einem bei ihrer Bewältigung selber hilft, Mechanismen erkennt, kann man eher präventiv wirken.

Angestrebt wird besonders eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern, weil erfolgversprechende Präventivmassnahmen ein Zusammenwirken beider Partner voraussetzen.

Interessenten, welche eine Beratung wünschen oder eine Fortbildungsveranstaltung durchführen möchten, wenden sich an die Fortbildungs- und Beratungsstelle für Suchtprophylaxe, Gaugerstrasse 3, 8006 Zürich, (Tel. 361 99 52).

4.2 *Rechtslage und Praxis bei der Gewährung von besoldeten und unbesoldeten Urlauben für Volks- und Mittelschullehrer*

4.2.1 *Die Urlaubspraxis an der Volksschule* *Referent: G. Frauenfelder, ED, Abt. VS*

Zu unterscheiden ist zwischen zwei Gruppen von Urlauben.

A. Gesetzlich geregelte Urlaube mit Rechtsanspruch (§ 7–11 der Lehrerbesoldungsverordnung)

Bei Militärdienst, Krankheit oder Nichtberufsunfall, ansteckenden Krankheiten, Schwangerschaft oder Berufsunfall ist der Rechtsanspruch sowie die Frage der Besoldung eindeutig geregelt.

B. Ausserordentliche, persönliche Urlaube ohne Rechtsanspruch (§ 12 der Lehrerbesoldung)

Die ED kann zur beruflichen Fortbildung oder aus andern Gründen nach Anhören der Schulpflege Urlaub gewähren. Je nach Art des gewünschten Urlaubs gelten verschiedene Regelungen.

Für schulische und dienstliche Aufgaben wie Mitarbeit bei der Schaffung von Lehrmitteln oder an Projekten, wofür jeweils auch die entsprechenden Kredite vorhanden sind, werden Urlaube oder Entlastungen in der Regel ohne weiteres und unter Weiterausrichtung der normalen Besoldung gewährt.

Persönliche Urlaube aus privaten Gründen können gewährt werden, für familiäre Anlässe, Fortbildungen, Studienreisen, Auslandsaufenthalte, kulturelle Verpflichtungen.

Die Bewilligung von Kurzurlauben bis zu drei Tagen Dauer fällt in die Kompetenz der Schulpflege.

Ein Antrag der Prosynode vom 15. August 1974 auf Gewährung eines besoldeten Urlaubs zur persönlichen Fortbildung von einem halben Jahr Dauer nach einer angemessenen Anzahl von Dienstjahren wurde seinerzeit durch den ER abgelehnt. Einerseits wurde der finanzielle Aufwand, nach damaliger Berechnung 24 Millionen Franken in der Übergangsphase und danach jährlich 1,7 Millionen Franken, als zu hoch erachtet, andererseits wäre es damals nicht möglich gewesen, die verwaisten Stellen durch Vikariate zu besetzen.

Die finanzielle Begründung der Ablehnung gilt heute noch, während sie die persönliche Situation bekanntlich erheblich verbessert hat. Deshalb ist die Praxis der ED bei der Gewährung von Urlauben zu Fortbildungszwecken in letzter Zeit recht großzügig geworden, insbesondere um stellenlosen Junglehrern vermehrt Einsätze im Vikariatsdienst zu ermöglichen. Ein Hinweis im Oktober-Schulblatt 1985 machte auf diese vermehrte Möglichkeit aufmerksam. Allerdings gilt der Grundsatz, dass für Staat und Gemeinden keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Bei der Besoldungsregelung sind nach diesem Grundsatz 3 Varianten zu unterscheiden:

a) unbesoldeter Urlaub, d.h. Besoldung inkl. Versicherung, Anrechenbarkeit der Dienstjahre und Dienstaltersgeschenke, AHV, UVG, BVG werden sistiert.

b) besoldeter Urlaub mit Überbindung der Vikariatskosten an den Stelleninhaber
Vorteile: Kein Unterbruch in den Versicherungen, vielfach finanzieller Vorteil, keine Umtriebe

Nachteil: Eventuelle Nachzahlungen wegen Teuerungszulage, höhere Einstufung des Vikars usw.

Nach einem halben Jahr hat ein Vikar Anspruch auf die Verweserbesoldung inkl. aller Sozialleistungen. Deshalb gilt es für den Stelleninhaber genau abzuklären, mit welchen Besoldungskosten für einen Vikar zu rechnen ist, damit die Stellvertretungskosten nicht höher sind als die eigene Besoldung. Daher wird diese Regelung auch nur bei kurzen Urlauben (in der Regel bis zu drei Monaten) angewendet.

c) Die volle Besoldung wird bei staatlich angeordneten bzw. angebotenen Fortbildungskursen entrichtet: Intensivfortbildung, ROS-Kurse, Kurse des Pestalozzianums und der ZAL.

Die ED versucht die Urlaubspraxis mit möglichst wenig Einschränkungen und nach einheitlichen Richtlinien zu handhaben.

Keine Urlaube werden gewährt für die Ausübung anderer Tätigkeiten (Erwerbstätigkeit), für ein Studium an einer Hochschule, die Ausbildung zum Sekundar- oder Real- und Oberschullehrer, für Weiterbildung zur Erschliessung neuer Erwerbsquellen. Eine Ausnahme bildet die Ausbildung zum Sonderklassenlehrer am HPS.

Zwingende Kurzurlaube aus persönlichen bzw. familiären oder schulischen Gründen, für obligatorische Fremdsprachaufenthalte, Prüfungsabschlüsse, Praktika werden ohne weiteres gewährt. Sie sind unbesoldet oder die Stellvertretungskosten

werden dem Lehrer überbunden. Nicht zwingende Kurzurlaube aus persönlichen, privaten Gründen sind unbesoldet.

Für die Ausübung öffentlicher Ämter, z.B. als Mitglied der Bezirksschulpflege oder des Kantonsrates, werden bei Teilurlauben oder Entlastungen die Stellvertretungskosten dem Lehrer überbunden oder sie sind unbesoldet. Allerdings sucht die ED hier neue Lösungen.

Für persönliche Urlaube zwecks individueller Fortbildung, Studienreisen und Auslandsaufenthalten wird als Faustregel folgender Schlüssel angewendet:

Bis 5. Dienstjahr: Keine Urlaubsgewährung

Ab 5. Dienstjahr: Höchstens 3 Monate mit Übernahme der Stellvertretungskosten durch den Stelleninhaber

Bis 10. Dienstjahr: 6 Monate unbesoldeter Urlaub

Ab 10. Dienstjahr: 6 Monate mit Belastung der Stellvertretungskosten

In Ausnahmefällen wird ein unbesoldeter Urlaub bis zu einem Jahr gewährt, wenn eine genaue Begründung über die Art der Fortbildung vorliegt. Grundsätzlich gilt, dass Urlaube keine Nachteile für die Schule bewirken dürfen. Deshalb werden bei der Prüfung von Urlaubsgesuchen auch die schulischen Verhältnisse, wie Lehrerwechsel, Zeitpunkt des Klassenzuges, persönliches Umfeld berücksichtigt und daher auch das Einverständnis der Schulpflege vorausgesetzt, wobei die ED oft als Vermittler wirkt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die ED wohl nach einheitlichen Richtlinien, aber in enger Zusammenarbeit mit Schulpflege und Gesuchsteller versucht, ohne unnötige Einengungen gesetzlicher Art in jedem einzelnen Fall die individuell beste Lösung zu finden.

4.2.2 *Weiterbildungsurlaub für Mittelschullehrer*

Referent: R. Brand, ED, Abt. Mittelschulen und Lehrerbildung

1. Gestützt auf § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948 (MsLV) kann die Erziehungsdirektion einem Mittelschullehrer einen Urlaub bis zu sechs Monaten zum Zweck der fachlichen Weiterbildung bewilligen. Voraussetzungen sind sechs Jahre Lehrertätigkeit seit der Wahl zum Hauptlehrer und ein ausführlich begründetes Weiterbildungsprogramm, das mit der Lehrverpflichtung in engem Zusammenhang steht.

2. Die Verordnung über Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt (RRB vom 5. Oktober 1977, vom Kantonsrat genehmigt am 31. Oktober 1977), die den Rechtsanspruch der Mittelschullehrer auf einen besoldeten halbjährigen Urlaub aufhob, wurde mit RRB Nr. 5241/1977 auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt und durch folgende Übergangsregelung ergänzt:

«II. Der sechsmonatige besoldete Weiterbildungsurlaub für Hauptlehrer an Mittelschulen wird jenen Mittelschullehrern noch in vollem Umfang gewährt, welche bis Herbst 1977 zwölf Dienstjahre nach der Wahl aufweisen oder die den Urlaub bis jetzt noch nicht eingezogen haben.

Mittelschullehrern, die in der Zeit vom Frühling 1978 bis Herbst 1980 das Erfordernis von zwölf Dienstjahren nach der Wahl erfüllen, wird ein besoldeter Weiterbildungsurlaub im Umfang eines Schulquartals gewährt.»

Diesen Bestimmungen lässt sich eindeutig die Meinung der Oberbehörden entnehmen, dass der aufgehobene Rechtsanspruch auf einen besoldeten halbjährigen Urlaub nicht durch eine uneingeschränkte Ausnützung von § 12 Abs. 1 der Verordnung auf Umwegen wieder gewährt werden soll. Vielmehr lässt sich klar der Auftrag von Parlament und Regierungsrat erkennen, zwecks Eindämmung

der damit verbundenen Kosten Barrieren gegen eine grosszügige Gewährung von Urlauben zu errichten und in diesem Bereich ganz allgemein Zurückhaltung zu üben.

Ausgehend von der im Herbst 1980 abgelaufenen Übergangsregelung - ein Schulquartal mit 100% Besoldung - werden seither Quartalsurlaube mit einem Besoldungsanspruch von 80% oder Semesterurlaube mit 40% Besoldung gewährt. Diese Prozentsätze fanden und finden nur Anwendung, wenn der Lehrer ein überzeugendes Programm vorlegt und in der Regel 12 Dienstjahre seit der Wahl aufweist. Bei unverbindlichen Programmen und weniger Dienstjahren finden entsprechend tiefer angesetzte Prozentsätze Anwendung. Der Bogen spannt sich von 10 bis 40% während eines Semesters.

Seit Aufhebung der Übergangslösung werden jährlich Dutzende von Urlauben mit einem Ausgleich durch ein Stundenkontokorrent bewilligt. Damit Versicherungsansprüche weiter gedeckt bleiben, wird häufig eine Besoldung von 10% weiter entrichtet.

Der Synodalpräsident dankt Frau Kroner und den Herren Dr. J. Vontobel, R. Brand und G. Frauenfelder für ihre sachkundigen Ausführungen.

5. Termine der Synode nach der Umstellung auf den Schulbeginn im Spätsommer

Sofern die Synodenversammlungen wie bisher im September durchgeführt würden, müssten sie nach der Umstellung auf den Spätsommerbeginn jeweils wenige Wochen nach Beginn des Schuljahres angesetzt werden. Die Versammlung der Prosynode würde zudem im vorhergehenden Schuljahr stattfinden. Der SV betrachtet eine solche Lösung als ungünstig. Nach Prüfung verschiedener Varianten schlägt der SV deshalb vor:

1. Prosynode und Synodalversammlung finden auch zukünftig im gleichen Schuljahr statt.
2. Als Zeitpunkt für die Synode wird ein Montag im Juni, also wenige Wochen vor Abschluss des Schuljahres, vorgesehen.
3. Die Prosynode wird im April durchgeführt.

Im Sinne einer Übergangslösung schlägt der SV vor, im Langschuljahr 1988/89 die Synodalversammlung 1989 auf Montag, den 3. Juli, die Prosynode auf den 26. April 1989 anzusetzen. Dies würde bedeuten, dass in diesem Schuljahr zwei Synodalversammlungen stattfinden und anschliessend der neue Turnus gelten würde.

Obwohl auf die Häufung schulfreier Montage im Quartal vor den Sommerferien hingewiesen wird, was besonders die Stundenplangestaltung der Mittelschulen berührt, stimmt die Versammlung dem Vorschlag des SV stillschweigend zu.

Der SV wird nun diesen Vorschlag der ED unterbreiten und hofft, dass sich diese neue Regelung vorläufig ohne Änderung des RSS realisieren lässt.

Die Kapitelpräsidenten verzichten einhellig auf die Durchführung von Kapitelversammlungen im Zusatzquartal des Langschuljahres.

6. Wahlgeschäfte an der Synodalversammlung 1987

Nach mehreren Gesprächen mit Vertretern der ED hat der SV alle organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemässe Durchführung der Wahlgeschäfte getroffen. Alle Synodalen werden eine persönliche Einladung zur Versammlung erhalten,

die gleichzeitig als Stimmrechtsausweis gilt. Gegen Abgabe dieses Ausweises können die Stimmzettel vor der Versammlung bezogen werden.

6.1 Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat für die Amtsdauer 1987–1991

Mit Schreiben vom 23. März 1987 schlägt der Vorstand des ZKLV vorbehaltlich der Delegiertenversammlung vom 3. Juni K. Angele zur Wiederwahl als Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat vor.

Als Vertreter der Höheren Lehranstalten im Erziehungsrat wird Prof. W. Lüdi vom VPOD, Sektion Lehrberufe ebenfalls zur Wiederwahl vorgeschlagen. Eine gemeinsame Mitgliederversammlung des VMZ und der MKZ hat am 12. März 1987 beschlossen, der Synode ebenfalls die Wiederwahl von W. Lüdi zu empfehlen.

Der Synodalpräsident dankt den beiden bisherigen Erziehungsräten für ihre Bereitschaft, die Lehrerschaft auch während der nächsten Amtsdauer im ER zu vertreten. Mit Applaus schliesst sich die Versammlung diesen Vorschlägen an und empfiehlt der Synode die Wiederwahl von K. Angele und W. Lüdi.

6.2 Synodalvorstand und Synodaldirigent für die Amtsdauer 1987–1989

Turnusgemäss tritt der amtierende Präsident Dr. G. Hanselmann auf den 30. September 1987 zurück. Der bisherige Aktuar G. Ott, PL, Freienstein, stellt sich als Präsident für die nächste Amtsdauer zur Verfügung. Der bisherige Vizepräsident R. Vannini, RL, Ehrikon-Wildberg, ist bereit, das Aktuariat zu übernehmen.

Nachdem die Universität gemäss einer schriftlichen Mitteilung von Rektor Prof. K. Akert auf eine Nomination verzichtet, soll der dritte Sitz im SV wieder durch einen Vertreter der Mittelschulen besetzt werden.

Die gemeinsame Mitgliederversammlung von VMZ/MKZ hat aus einem Dreivorschlag Stephan Aebischer, Zürich, als Kandidaten für die Ersatzwahl in den Synodalvorstand nominiert. Prof. St. Aebischer wirkt seit 1972 als Hauptlehrer für Physik und Mathematik an der KS Wiedikon.

Der bisherige Synodaldirigent K. Scheuber stellt sich ebenfalls zur Wiederwahl.

Es erfolgen keine weiteren Nominierungen, und die Prosynode beschliesst mit Applaus alle Vorgeschlagenen zur Wahl zu empfehlen.

7. Anträge der Prosynode an die Synodalversammlung

7.1 Pendente Anträge

7.1.1 Besoldeter Weiterbildungsurlaub für Volksschullehrer (1974)

Dem Antrag des SV auf Aufrechterhaltung dieses Postulates wird stillschweigend zugestimmt.

7.1.2 Besoldeter Weiterbildungsurlaub für Mittelschullehrer (1978)

Der SV beantragt, dieses Postulat abzuschreiben und durch den von der MKZ eingereichten neuen Vorstoss zu ersetzen (siehe Punkt 7.2.1). Dieser Antrag wurde genehmigt.

7.1.3 Problematik der deutschen Hochsprache und der Mundart im Unterricht (1983)

7.1.4 Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens Reform der Synodalorganisation (1985)

Die Versammlung unterstützt einstimmig den Vorschlag des SV auf Aufrechterhaltung der beiden Postulate.

7.2 Neue Anträge

7.2.1 Einführung einer projektgebundenen Weiterbildung der Mittelschullehrer von der Dauer eines halben Jahres

Mit einem gemeinsamen Vorstoss beantragen MKZ und VMZ der Prosynode nachstehendes Postulat der Synodalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Synode ersucht die Erziehungsbehörden, dem Regierungsrat zu beantragen, folgende Bestimmungen in die Neufassung des Mittelschullehrerreglements aufzunehmen:

«Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat nach jeweils zwei Amtsdauern Anrecht darauf, ein Semester lang vom Schuldienst entbunden zu werden, um sich ganz einer projektgebundenen Weiterbildung zu widmen, unter Ausrichtung der vollen Besoldung und Übernahme der Stellvertretungskosten durch den Staat.»

Zur Vorgeschichte

Der früher sogenannte «Weiterbildungsurlaub» wurde 1963 gesetzlich verankert und 1977 aus rein finanziellen Gründen im Rahmen eines Sparpaketes zur «Wiederherstellung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt» wieder gestrichen.

Begründung

1. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Weiterbildung in der postulierten Form wurde nie bestritten. Seit 1982 sind für die Volksschullehrer stufenweise Intensivfortbildungskurse eingeführt worden. Dies zeigt sowohl das Bedürfnis wie auch die vorhandenen Mittel.
Entsprechend ist auch für die Mittelschullehrer ein ihren Bedürfnissen angemessenes Weiterbildungskonzept zu institutionalisieren.
2. Die materiellen Voraussetzungen gegenüber 1977 haben sich geändert:
 - Die Aufhebung vieler anderer Bestimmungen aus jenem nur global beschlossenen Sparpaket zeigt die veränderte finanzielle Situation des Kantons, welche damals das Hauptargument der Abschaffung war.
 - Aus dem Lehrermangel der siebziger Jahre ist ein Lehrerüberschuss geworden.
 - Die in den kommenden Jahren sinkenden Schülerzahlen werden zusätzlich den Finanzhaushalt entlasten. Ein Teil der freiwerdenden Mittel soll für die Weiterbildung eingesetzt werden.
3. Die erheblichen Investitionen im Mittelschulbereich für Gebäude und Apparate dürfen nicht hinwegtäuschen, dass die Qualität des Unterrichts letztlich durch die persönliche und berufliche Qualifikation der Lehrer bestimmt wird. Die projektgebundene Weiterbildung leistet hier einen wesentlichen Beitrag.
4. Damit die vorgesehene Weiterbildung ihren Zweck erfüllt, soll sie an Bedingungen geknüpft sein:
 - sie soll berufsbezogen sein (sowohl fachliche als auch pädagogisch-didaktische Themen kommen in Frage)
 - es muss ein konkret formuliertes Projekt vorliegen.Der Empfehlung des SV auf Überweisung dieses Postulats wird ohne Diskussion zugestimmt.

7.2.2 Anrechenbarkeit des B-Unterrichts an das Pflichtpensum der Oberstufenlehrer

U. Hostettler, RL, Ossingen, reicht als Einzelperson folgenden Antrag ein:
Der B-Unterricht an der Oberstufe kann ans Pflichtpensum des Oberstufenlehrers angerechnet werden, wenn er diese Stunden an einer Klasse erteilt, an der er auch sonst unterrichtet.

Begründung:

B-Unterricht an der Oberstufe kann von dafür eigens ausgebildeten Lehrkräften erteilt werden. Bisher war es uns Lehrern nicht möglich, den B-Unterricht innerhalb unserer Pflichtstundenzahl zu geben, er musste als Zusatzstunden erteilt werden. Im Rahmen des Wahlfachversuches (TVO) an den 3. Klassen der Oberstufe kann der Lehrer seine Stundenpflicht auch mit Wahlfachstunden erfüllen. Einzige Ausnahme bildet bis heute der B-Unterricht. Diese Regelung ist unverständlich. Die Situation im B-Unterricht an der Oberstufe ist vielerorts unbefriedigend. Sie kann oft dadurch verbessert werden, dass der Klassenlehrer den Religionsunterricht erteilt. Wenn der B-Unterricht ans Pflichtpensum angerechnet werden könnte, würde mancher Lehrer dazu ermuntert, diese Stunden selber zu geben.

R. Vannini erläutert den Standpunkt des SV, der das grundsätzliche Anliegen dieses Antrags unterstützt, aber eher für eine den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden angepasste Lösung, statt für eine generelle Regelung eintritt. Die Frage, ob die Erteilung des B-Unterrichts ans Pflichtpensum der Oberstufenlehrer angerechnet werden kann, ist nach Auskunft der ED nicht eindeutig geregelt. Nach der Lehrerbesoldungsverordnung ist die Pflichtstundenzahl durch obligatorische Fächer abzudecken. Andererseits wird eine Verletzung des Klassenlehrerprinzips oft zu einer Notwendigkeit, weil gemäss neuer Verordnung höchstens 4 Mehrstunden erteilt werden dürfen, der ganze Bereich der Freifächer so nicht abgedeckt werden kann, und diese teilweise im Rahmen des Pflichtpensums erteilt werden müssen. Die ED sucht daher einen Weg zwischen einer grundsätzlichen harten Ablehnung und einer toleranten Zustimmung in konkreten Einzelfällen, wobei zusätzlich die Frage der finanziellen Abgeltung zwischen Staat und Gemeinden Schwierigkeiten bereiten kann.

In Berücksichtigung dieser Sachlage schlägt der SV die Überweisung des Antrags in einer folgenden modifizierten Fassung vor:

Der B-Unterricht an der Oberstufe kann in begründeten Fällen ans Pflichtpensum des Oberstufenlehrers angerechnet werden, wenn er diese Stunden an Klassen erteilt, an denen er auch sonst unterrichtet. Lösungen im Interesse der Schule sind im Gespräch zwischen Lehrerschaft, Schulpflege und Erziehungsdirektion zu finden.

Der Antragsteller hat auf Anfrage seine Zustimmung zu dieser Formulierung erklärt. Die Versammlung beschliesst einstimmig die Überweisung in der vom SV vorgeschlagenen Form.

7.2.3 Vereinheitlichung des Bussenwesens der Schulkapitel

7.2.4 Anpassung der Vorstands- und Referentenentschädigungen für die Schulkapitel an die Teuerung seit 1975

Die beiden Anträge sind gemeinsam von den Vorständen der fünf Abteilungen des Schulkapitels Zürich mit folgender Begründung eingereicht worden:

Zu 7.2.3 Die Bussen klaffen laut Umfragen von 1981 und 1985 weit auseinander (Fr. 12.– bis Fr. 160.–!). Entsprechend Geldentwertung und Ausgleich zu «freiem Samstag» trotz Anwesenheitszwang wirkt es stossend, derart unterschiedliche Regelungen zu haben, obwohl alle Lehrer nach gleichen Vorschriften vom Kanton besoldet werden. Es scheint deshalb unlogisch, die Moral zu teilen, bzw. je «reicher» ein Kapitel, desto niedriger die Bussen.

Zu 7.2.4 Bei allen Entlohnungen (Lohn, Entschädigungen für Ämter, Sitzungsgelder der Behörden, usw.) werden periodisch Teuerungsanpassungen vorgenommen. Seit mindestens 1975 gelten die Ansätze des Kantons an die Kapitelvorstandsentschädigungen von Fr. 2000.–. Sie sollen angepasst werden, die Arbeit ist nicht kleiner, das Geld seither nicht wertvoller geworden.

Dasselbe gilt auch für die Referentenhonorare. Einerseits werden die originellen, gehaltvollen Kapitelvormittage gelobt und gefordert, aber bezahlt werden sollen sie ausser dem Zuschuss von Fr. 1000.– von den Kapiteln selbst. Die Argumentation je grösser ein Kapitel, je mehr Bussen, desto mehr Geld, bzw. je kleiner ein Kapitel, desto mehr Ideenreichtum zur Geldbeschaffung notwendig, scheint uns fremd: Die Idee des Lastenausgleichs unter «reichen» und «armen» Kapiteln kann hier nicht vorgebracht, bei Punkt 1 (Bussenregelung) aber abgelehnt werden.

Der SV anerkennt die berechtigten Forderungen der Kapitelvorstände der Stadt Zürich, beantragt aber trotzdem die Ablehnung der beiden Anträge, weil er auf internem Weg, d.h. in direkten Verhandlungen mit allen Kapitelvorständen und der ED neue Lösungen finden möchte.

In § 12 des RSS wird festgelegt, dass für unentschuldigte Absenzen an Kapitelversammlungen eine Busse von Fr. 12.– erhoben wird. Diese Bussenansätze können durch Beschlüsse der Kapitel erhöht werden.

Diese Erhöhung ist in den letzten Jahren in den meisten Kapiteln erfolgt. Der Minimalbetrag gilt nur noch in zwei Kapiteln. Der grössere Teil kennt progressive Bussenansätze. Es ist unbestritten, dass die grossen Unterschiede nicht zu befriedigen vermögen und deshalb Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung unterstützt werden müssen. Für den SV ist der Zeitpunkt aber nicht günstig. Eine Anpassung kann mit der Synodalreform nach Genehmigung des OGU erfolgen.

Der Weg über ein Synodalpostulat würde wohl ebenso lange dauern. Trotzdem soll geprüft werden, ob sich im Sinne einer Übergangslösung eine Vereinheitlichung anstreben lässt, wobei aber zustimmende Beschlüsse aller Kapitel notwendig wären. Vielleicht lässt sich eine Erhöhung auch durch eine Änderung des RSS auf dem Verfügungsweg durch die ED erreichen.

Die Vorstandsentschädigungen von Fr. 2000.–/Jahr an die Kapitel beruhen auf einem Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 1975, der jährliche Beitrag an die Referentenhonorare auf einer Verfügung der ED vom Juli 1977. Eine Anpassung an den erhöhten Arbeitsaufwand und die Teuerung ist daher zweifellos notwendig. Wegen der beträchtlichen Höhe der eingehenden Bussengelder verfügen aber die meisten Kapitel über ansehnliche Vermögen, die es ihnen erlauben, höhere Vorstandsentschädigungen zu entrichten und auch finanziell aufwendige Veranstaltungen zu organisieren. Es ist daher ungewiss, ob ein zwar berechtigter Antrag auf eine Erhöhung der Ansätze bei der ED ein positives Echo finden wird.

Nach der Zusicherung des SV, die Kapitelpräsidenten in nächster Zeit zu einer Synodalkonferenz einzuladen, um für die beiden Anliegen mögliche interne Lösungen diskutieren zu können, werden die beiden Anträge von den Präsidenten der fünf Abteilungen des Schulkapitels Zürich zurückgezogen.

7.2.5 Französischunterricht an der Primarschule

Als Einzelperson unterbreitet Frau D. Geissberger mündlich der Versammlung folgenden Antrag:

«Die Vorbereitungen zur Einführung des Französischunterrichts ab 5. Primarklasse im Kanton Zürich werden bis zur Volksabstimmung auf ein Minimum beschränkt.»

Begründung:

Eine Volksinitiative mit rund 15000 Unterschriften wurde am 18. März 1987 der Staatskanzlei eingereicht. Damit wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Der

Ausgang der Volksabstimmung ist massgebend, ob der Französischunterricht ab 5. Klasse eingeführt werden kann oder nicht.

D. Geissberger erklärt, dass sie mit diesem Antrag den Erziehungsbehörden auf dem Weg über die Synode nochmals den ablehnenden Standpunkt der Lehrerschaft zur Einführung des Französischunterrichts an der Primarschule zur Kenntnis bringen möchte.

Der Synodalpräsident hält fest, dass jedes Mitglied der Synode berechtigt ist, der *Synode* als Einzelperson Anträge einzureichen (§ 43 RSS). Anträge und Wünsche der *Kapitel* an die Synode sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten der Synode einzureichen (§ 12 RSS). Mit der Einreichung des Antrages durch eine Einzelperson aus der Versammlung besteht eine besondere Situation.

1. Der Beratungsentscheid war in der Traktandenliste und der Beilage mit den vor der Versammlung eingereichten schriftlichen Anträgen nicht aufgeführt, sondern ist erst jetzt den Versammlungsteilnehmern bekanntgemacht worden. Eine seriöse Prüfung des Antrags ist daher fraglich.
2. Die Begründung des Antrags spricht fälschlicherweise von einer neuen Rechtslage. Sie erweckt den Anschein, es liege eine gültige Initiative vor. Dies stimmt nicht, denn die neue Rechtslage wird erst nach Prüfung der formalen und materiellen Gültigkeit der Initiative und dem entsprechenden Beschluss durch den Kantonsrat geschaffen. Der Begründung des Vorstosses fehlt daher die echte Grundlage, eine Beratung des Antrages würde in der Luft schweben.
3. Nach § 54 RSS kann die Synodalversammlung mit einfachem Mehr über Eintreten oder Nichteintreten auf einen Antrag entscheiden. Ebenso kann jede Versammlung, jedes Parlament Nichteintreten oder Verschiebung der Beratung beschliessen (z.B. KR-Gesetz § 7). Daraus ergibt sich, dass dieses Recht auch der Prosynode zusteht.
4. Sofern die Prosynode Nichteintreten beschliesst, bedeutet dies nicht den Ausschluss von der Beratung an der Synodalversammlung gemäss § 42, Abschnitt 3 des RSS, wohl aber, dass sie das Geschäft erst später begutachten will, wenn die Materie allen vertraut und die Situation geklärt ist. Der Antrag würde demnach der nächstjährigen Prosynode zur Beratung unterbreitet.
5. Damit würde der Synodalversammlung 1987 höchstens der Eingang des Antrags bekanntgegeben, darüber aber noch nicht beraten und beschlossen, weil gemäss § 329 des Unterrichtsgesetzes und § 42 des RSS alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände vorgängig durch die Prosynode zu begutachten sind.

Angesichts dieser besonderen Situation sollte nach Meinung des Synodalpräsidenten zuerst über Eintreten oder Nichteintreten auf den Antrag D. Geissberger abgestimmt werden. Die Versammlung ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden. Mit 17 zu 14 Stimmen wird beschlossen, auf den Antrag von D. Geissberger nicht einzutreten. Der Antrag wird demnach erst der nächstjährigen Versammlung der Prosynode zur Beratung unterbreitet.

8. Geschäftsliste der Synodalversammlung 1987

Die nachstehende Geschäftsliste der 154. ordentlichen Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich vom Montag, den 22. Juni 1987 im Hotel International in Zürich-Oerlikon wird einstimmig genehmigt.

- Geschäfte*
- * 1. Eröffnungsgesang
 - 2. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten
 - 3. Grussadresse des Stadtpräsidenten von Zürich,
Dr. Thomas Wagner
 - 4. Begrüssung der neuen Mitglieder
 - 5. Ehrung der verstorbenen Synodalen
 - 6. Trio Crescendo (Schüler der Jugendmusikschule
der Stadt Zürich)
Robert Schumann (1810-1856): «Duett» aus den Fantasie-
stücken für Klaviertrio
 - 7. Ehrung der Jubilare durch den Erziehungsdirektor
 - 8. Trio Crescendo
Robert Schumann: «Humoreske»
aus den Fantasiestücken für Klaviertrio
 - 9. Der Erziehungsdirektor hat das Wort
 - 10. Wahl der Vertreter an der Volksschullehrerschaft und der
Lehrer an Höheren Lehranstalten im Erziehungsrat für die
Amtsdauer 1987-1991
Die Prosynode empfiehlt K. Angele, Primarlehrer, Horgen
(bisher) und Prof. W. Lüdi, Seminarlehrer, Zürich (bisher)
 - 11. Weitere Wahlen
 - 11.1 Synodalvorstand für die Amtsdauer 1987-1989
Die Prosynode empfiehlt G. Ott, PL, Freienstein (bisher)
R. Vannini, RL, Ehrikon-Wildberg (bisher)
St. Aebischer, MSL, Zürich (neu)
 - 11.2 Synodadirigent
Die Prosynode empfiehlt K. Scheuber, Seminarlehrer,
Zürich (bisher)
 - 12. Berichte
 - 12.1 Bericht der Erziehungsdirektion für 1986
 - 12.2 Jahresbericht 1986 der Schulsynode
(Beilage im Schulblatt 6/87)
 - 13. Anträge der Prosynode an die Synode
(Vgl. Protokoll der Prosynode, Schulblatt 6/87)
 - 14. Eröffnung der Preisaufgabe 1986/87
 - 15. «micro-jazz-orchestra»
(Schüler der Jugendmusikschule der Stadt Zürich)

Pause

16. *Der Lehrer zwischen Realität und Vorstellungen*
Referat von Prof. Dr. Hans Gehrig, Direktor des Seminars für
Pädagogische Grundausbildung, Zürich

- 17. Schlusswort des Synodalpräsidenten
- * 18. Schlussgesang
- * Gemeinsam mit Studenten der Klasse H 85/I des Real- und Oberschullehrerseminars, Leitung: Peter Rusterholz

Bülach und Freienstein, 22. April 1987

Schulsynode des Kantons Zürich

Dr. G. Hanselmann G. Ott
Präsident Aktuar

9. Allfälliges

G. Hanselmann dankt R. Vannini für die gewaltige Arbeit bei der Erstellung des Jahresberichts.

Bei der Frage des Synodalpräsidenten, ob gegen die Verhandlungsführung Einwände erhoben werden, erkundigt sich D. Geissberger, ob beim Entscheid auf Nichteintreten auf ihren Antrag nicht eine Zweidrittelmehrheit gemäss § 42, Abschnitt 3 des RSS nötig gewesen wäre. Weil dieser Entscheid nicht den Ausschluss von der Beratung an der Synode, sondern nur die Verschiebung der Beratung und Beschlussfassung bis zur nächstjährigen Prosynode bedeutet (siehe vorgängige Begründung), wird dies vom Vorsitzenden verneint.

Kurz nach 17 Uhr schliesst der Synodalpräsident mit dem besten Dank an alle Teilnehmer für das bekundete Interesse die Versammlung.

Freienstein, 3. Mai 1987

Der Synodalaktuar
Gustav Ott